

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/807

EG Hubersdorf: Neues Wasserreglement, neues Reglement über die Abwasserbeseitigung sowie neue Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Hubersdorf unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2003 beschlossenen neuen Reglemente (Wasserreglement, Reglement über die Abwasserbeseitigung) und die Aenderungen der Gebührenordnung zur Genehmigung.

Wasserreglement

- Im Ingress ist das Datum des Schutzzonenreglementes zu korrigieren.
- § 6: Nach dem Planungs- und Baugesetz ist die Baukommission und nicht die Werkkommission zuständig. Diese Bestimmung ist zu ändern.
- Nach § 1 regelt dieses Reglement auch die Finanzierung der Wasserversorgung. Es fehlt aber nach § 45 der Abschnitt über die Finanzierung der Wasserversorgung. Es sind deshalb die §§ 46 bis 50 des Musterreglementes einzufügen.
- § 47: Die Baukommission, nicht die Werkkommission ist zuständig. Es heisst Bau- und Justizdepartement und nicht Baudepartement (alte Bezeichnung).
- Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

Reglement über die Abwasserbeseitigung

- Der Ingress ist nach § 39 mit "und § 109" zu ergänzen.
- Im ganzen Reglement ist für Abwasser die Einzahl zu verwenden. Es betrifft dies u.a. die §§ 2 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 6, 13 usw.
- § 2 Abs. 3: Das "vorbehältlich § 13" ist wegzulassen.
- § 3 Abs. 3 lit. c): ist zu streichen, da Widerspruch zu § 3 Abs. 2 lit. c).
- § 3 Abs. 3 lit. e) und f): Hiefür ist die Baukommission und nicht die Werkkommission zuständig.

- § 13 Abs. 3: Am Schluss des Absatzes ist noch einzufügen "Das Versickern von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser".
- § 13 Abs. 6: Hier heisst es ".....übrigen Plätzen zu trennen.....".
- § 13: Diese Bestimmung ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen, nämlich: "Das AfU bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf".
- § 15 Abs. 2 und 3: Diese Absätze sind anders zu formulieren; den Grundeigentümern ist genau vorzugeben, was sie vorzukehren haben.

Abs. 2 muss daher lauten: "für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückflusssicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinigen".

Abs. 3 lautet: "Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherung zu entwässern".

- § 16: Das Marginale ist zu ergänzen mit "Kleinkläranlagen". Der Text lautet: "Für Kleinkläranlagen und".

Zusätzlich ist ein Absatz 2 einzufügen, nämlich: "Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde".

- § 19 Abs. 1 und 2: Die Baukommission ist zuständig.
- § 19 Abs. 3: Das "interne Massnahmen" und "bei Bedarf" sind unklare Ausdrücke. Die Formulierung lautet: "Mit der Kontrolle und der Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit oder Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen".
- § 19 ist mit einem neuen Absatz zu versehen, nämlich: "Die Baukommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonalen Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen".
- § 20 Abs. 1: "Der Baukommission"
- § 22 Abs. 2 k: "Dämpfe und Gase aller Art".
- § 22 Abs. 3 (neu): "Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet". Dadurch wird der bestehende Abs. 3 zu Absatz 4.
- § 26: Diese Bestimmung ist mit einem Absatz 2 zu versehen, der wie folgt lautet: "Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden".

- Weitere Bemerkungen sind hier nicht anzubringen.

Gebührenordnung

- Der Ingress und § 1 sind praktisch identisch und ergänzen sich. Es ist nur der Ingress mit den Ergänzungen aus § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 1 mit den Ergänzungen aus dem Ingress zu verwenden. Zudem ist der Ingress falsch bzw. unvollständig. Ab "die Luftreinhalteverordnung bis und mit Sonderabfällen" ist der Ingress zu streichen.
- Die Bestimmungen sollten im ganzen Reglement fortlaufend paragrafiert werden. Zu den einzelnen Abschnitten gibt es Folgendes zu bemerken:

II. § 1 Abs. 1: Bitte ergänzen mit "Fusswege".

§ 2 Abs. 1 lit. b): Ergänzen mit "und dem Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen"

III. § 2 Abs. 2: Es heisst "Deckung"

§ 6 Abs. 4: "bleibt § 7".

IV. § 7 Abs. 1: Marginale "Grundgebühren"

V. § 1 Abs. 3: Die Baubewilligung kann nicht von der Bezahlung sondern nur von der Sicherstellung der Gebühren abhängig gemacht werden (§ 9 Abs. 6 KBV). Dieser Absatz ist deshalb anders zu formulieren.

VI. Beim Abschnitt "Abfallbeseitigung" stimmen die terminologischen Begriffe nicht. Die Gebührenregelung ist ungenügend und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es fehlen auch die Regelungen über die Grünabfuhr und über die Abfuhr der Sonderabfälle. Dieser Abschnitt kann deshalb nicht genehmigt werden und ist zu überarbeiten.

VII. Dieser Abschnitt ist nicht genehmigungspflichtig.

VIII. § 1 Abs. 3: Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte es hier heissen "Die übrigen Gebühren.....".

§ 2 Abs. 1: Der Hinweis lautet "Art. 104 OR".

§ 4 Abs. 2: Hinweis: Obwohl die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, dem Gemeinderat übertragen wurde, sind die Gebührenanpassungen durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, ansonsten sie nicht eingefordert werden können.

IX. § 2 Abs. 1: Eigentümerbelastende Gebühren können maximal 1 Jahr ab Regierungsratsbeschluss rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Das Inkraftsetzungsdatum ist daher zu ändern und im Neudruck entsprechend einzufügen.

Anhang zur Gebührenordnung

- § 1 bis § 3 sowie § 5 und 6 sind nicht genehmigungspflichtig.

- § 4: Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden, nachdem der Abschnitt VI. "Abfallbeseitigung" in der Gebührenordnung nicht genehmigt werden konnte. Auch diese Bestimmung ist zusammen mit der Ueberarbeitung des Abschnittes VI. "Abfallbeseitigung" in der Gebührenordnung zu überarbeiten.
- § 10 Abs. 3: Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden. Wenn das unbelastete Regenabwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, entfällt die Anschlussgebühr. Es kann deshalb auch keine Reduktion der Anschlussgebühr gewährt werden. Eine Reduktion kann nur auf die Grundgebühr (Benützungsgebühr) gewährt werden. Es ist III § 6 Abs. 5 dieses Reglementes zu beachten. Diese Bestimmung ist somit zu streichen.
- § 11 Abs. 5: Die in § 10 Abs. 3 gestrichene Bestimmung kann mit den entsprechenden Änderungen und Anpassungen hier eingefügt werden.
- Weitere Bemerkungen sind hier nicht anzubringen.

Reglement über die Oelfeuerungskontrolle

Dieses Reglement ist nicht genehmigungspflichtig.

2. Beschluss

- 2.1 Das Wasserreglement wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.2 Das Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.3 Die Gebührenordnung wird – mit Ausnahme von Abschnitt VI. "Abfallbeseitigung" – unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.4 Der Anhang zur Gebührenordnung wird – mit Ausnahme von § 4 "Abfallgebühren" – unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Hubersdorf wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 6 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin versehene, im Sinne der Erwägungen ergänzte, korrigierte und neu gedruckte Reglemente und Gebührenordnung samt Anhang bis 31. Mai 2004 zuzustellen.
- 2.6 Der nicht genehmigte Abschnitt VI. "Abfallbeseitigung" der Gebührenordnung und der nicht genehmigte § 4 "Abfallgebühren" des Anhanges zur Gebührenordnung sind möglichst rasch zu überarbeiten und dem Regierungsrat bis spätestens 31. Dezember 2004 zur Genehmigung zu beantragen.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Hubersdorf hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'023.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement, Gebührenordnung und Anhang (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement, Gebührenordnung und Anhang (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf, mit je 1 neuen Reglement,
Gebührenordnung und Anhang (später)

Werkkommission der Einwohnergemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf, mit je 1 neuen Reglement,
Gebührenordnung und Anhang (später)

Einwohnergemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf, mit je 1 neuen Reglement, Gebührenordnung und
Anhang (später), **mit Rechnung**

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Hubersdorf: Unter Vorbehalt werden genehmigt**

- **das neue Wasserreglement**
- **das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung**
- **die neue Gebührenordnung**
- **der Anhang zur neuen Gebührenordnung")**